

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wurde (in der Fassung vom 12. Juni 2006) und wird (in der Fassung vom 14. Juni 2007) mit den folgenden Ausnahmen entsprochen:

- Kodex-Ziffer 3.8 Abs. 2: Die von der Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossenen D&O-Versicherungen enthalten keinen Selbstbehalt.
- Kodex-Ziffer 5.1.2 Abs. 2, S. 3 und 5.4.1, S. 2: Altergrenzen für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bestehen nicht. Die Auswahl der für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen wird anhand der für die Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen vorgenommen. Ebenso richtet sich die Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat nach diesen Kriterien. Die Festlegung einer Altersgrenze als Ausschlusskriterium ist nicht vorgesehen.
- Kodex-Ziffer 5.3.2: Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet. Die im Corporate Governance Kodex der Regierungskommission vorgeschlagenen Themenschwerpunkte für einen solchen Prüfungsausschuss werden bei der H&R WASAG AG intensiv im Gesamtaufichtsrat behandelt.
- Kodex-Ziffer 5.3.3: Der Aufsichtsrat hat keinen reinen Nominierungsausschuss gebildet, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.
- Kodex-Ziffer 5.4.3 Satz 3: Den Aufsichtsratsvorsitzenden wählen nach dem Gesetz die Mitglieder des Aufsichtsrats in freier Abstimmung aus ihrer Mitte. Wir meinen, dass die Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Entscheidung frei bleiben müssen und nicht einer möglicherweise unzulässigen Beeinflussung von Dritten ausgesetzt werden dürfen. Die Veröffentlichung von Kandidaten könnte dem zuwiderlaufen. Im übrigen erscheint es wenig praktikabel, dass Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz zu einem Zeitpunkt gemacht werden sollen, zu dem noch gar nicht feststeht, ob die Kandidaten in den Aufsichtsrat gewählt werden. Dementsprechend wurde der Hauptversammlung im Jahr 2007 auch kein Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz genannt.
- Kodex-Ziffer 5.4.5, Satz 2: Der Aufsichtsratsvorsitzende der H&R WASAG AG ist Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft und hat insgesamt mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften inne.
- Kodex-Ziffer 5.4.7 Abs. 3, S. 2: Die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrates gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, wurden nicht individualisiert im Corporate Governance Bericht ausgewiesen.

- Kodex-Ziffer 6.6: Der Besitz von Aktien der Gesellschaft von Vorstands – und Aufsichtsratsmitgliedern, der größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist wurde nicht bekannt gegeben. Auch der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde, obschon er 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien überstieg, nicht getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben. Diese Angaben waren auch nicht im Corporate Governance Bericht enthalten. Die Offenlegung des Besitzes von Aktien durch Mitglieder des Aufsichtsrates und Vorstands erfolgt gemäß den gesetzlichen Regelungen.
- Kodex-Ziffer 7.1.2 Satz 2: Aufgrund der Vielzahl der in den Jahresabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften konnte der Konzern-Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006 erst Anfang Mai 2007 veröffentlicht werden. Auch der Konzern-Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 wird aus diesen Gründen erst im Mai 2008 veröffentlicht werden können.

Vorstand und Aufsichtsrat der H&R WASAG AG

Salzbergen, den 27.12.2007